



26 Jahre alt gewesen, und doch erscheint er in den ersten Jahren seiner Regierung als *damoiseau*, ist also noch nicht Ritter, wiewohl Leute seines Standes mit dem 21. Jahre Ritter zu werden pflegten. Dieser Grund würde nun freilich nicht genügen, das von Mussatus angegebene Datum zu beanstanden, da beispielsweise Heinrichs Sohn, König Johann von Böhmen, der am 10. August 1296 geboren wurde, schon im Alter von 20 Jahren, vor der Schlacht bei Mühlendorf, den Ritterschlag erhält. Aber Heinrich ist während der ersten Regierungszeit noch unmündig und steht unter der Vormundschaft seiner Mutter Beatrice, was doch unmöglich wäre, wenn er im Jahre 1262 geboren wäre. Brosien (Heinrich VII. als Graf von Luxemburg, in den Forschg. z. d. Gesch. XV, 477) weist allerdings den Gedanken an eine solche Vormundschaft zurück; doch wird sein Einwurf entkräftet durch die Art und Weise, wie Heinrich in einem Briefe vom 6. März 1289 (*Bulletins des séances de la comm. roy. d'hist. de Belgique*, 4. série, XII, 345) von sich redet. Er bittet Johann von Avesnes, Grafen von Hennegau, um Aufschub für die Huldigung, die er ihm zu leisten hat: *je vous prie et requier . . . que vous me voellies tenir pour excuset de cou que je ne sui aleis à vous pour faire hommage de ce que je doi tenir de vous, car vous savés, sire, que je ne suis mie ore en point de men cors conduire à me volentei*. Es ist also unzweifelhaft, daß am 6. März 1289 Heinrich noch unmündig war, er also jedenfalls nach 1262 geboren sein muß.

Noch ein anderer Grund spricht gegen das Jahr 1262. Im Mai des Jahres 1264 ¹⁾ ist Heinrich VI., des Kaisers Vater, noch nicht einmal großjährig, da unter diesem Datum Heinrich V. verspricht, den mit Gui von Dampierre über Namür geschlossenen Vertrag durch seinen ältesten Sohn bestätigen zu lassen, sechs Monate, nachdem dieser mündig geworden sein wird: es hatte also Heinrich VI. im Mai 1264 nicht einmal 16 Jahre, und doch müßte er, sollte das von Albertus Mussatus angegebene Datum richtig sein, mindestens schon seit 2½ Jahren verheiratet gewesen sein. — In seinem Testamente vom 14. April 1270 ²⁾ nennt Heinrich V. zwar seine Söhne Heinrich und Walram, und verteilt unter sie seine Länder; aber es geht nicht aus demselben hervor, daß Heinrich schon damals Kinder gehabt hätte; eher scheint die Art und Weise, wie Heinrich V. die Thronfolge in Folge kinderlosen Absterbens seines ältesten Sohnes ordnet, darauf hinzudeuten, daß damals Heinrich VII. noch nicht geboren war. Indessen ist Heinrich VI. schon im Jahre 1265 verheiratet oder doch jedenfalls verlobt. In diesem Jahre nämlich, am 22. Mai, erklärt Margareta, Gräfin von Flandern und Hennegau, daß Heinrich V. ihr das Schloß, die Stadt und die Appendenzen von Laroche zu Händen gestellt, und zwar soll, nach Heinrich's V. und seines Sohnes Heinrich (VI.) Tode, Balduin von Avesnes, Margareten's Sohn, dieselben so lange behalten, als Beatrice, *nostre nièche, fille le devandit Bauduin, feme Henri fil le conte de Lusselbourg* leben wird. Nun war aber im vorhergehenden Jahre mit Guy von

¹⁾ Würth-Paquet, XV, 261, Regest. Original zu Lille.

²⁾ l. c. 444.